Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0428(COD)

8.11.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen
(COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Sylvie Guillaume

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 77

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen
(COM(2021)0891 – C9-0473/2021 – 2021/0428(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0891),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0473/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e ***sowie Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c***,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und e,

Or. en

Begründung

Die zusätzliche Rechtsgrundlage wird als unnötig erachtet, insbesondere in Anbetracht der Löschung bestimmter Bestimmungen aus dem Vorschlag der Kommission.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“) [42] regelt den Personenverkehr ***in den und aus dem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der „Schengen-Raum“) sowie zwischen den*** Mitgliedstaaten***, die am Schengen-Raum teilnehmen***.	(2) Die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 („Schengener Grenzkodex“) [42] ***sieht die Grenzkontrollfreiheit für den Personenverkehr innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten vor*** und regelt ***die Grenzkontrolle für*** den Personenverkehr ***über die Außengrenzen der*** Mitgliedstaaten ***der Europäischen Union***.
[42] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	[42] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

Abstimmung mit Artikel 1 der Verordnung 2016/399.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den letzten Jahren ***war der***	(3) In den letzten Jahren ***griffen viele***

Schengen-Raum mit noch nie dagewesenen Herausforderungen ***konfrontiert***, die ihrer Natur nach nicht auf das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates begrenzt waren. ***Diese Herausforderungen haben deutlich gemacht, dass*** die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Schengen-Raum eine gemeinsame Verantwortung ***ist***, die ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen ***der*** Mitgliedstaaten ***sowie auf Unionsebene erfordert***. ***Sie*** machten ferner deutlich, dass die bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums an den Außen- und an den Binnengrenzen ***Lücken aufweisen*** und dass ein ***stärkerer*** und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, der ***eine wirksamere*** Reaktion auf die Herausforderungen ermöglicht, mit denen ***der Schengen-Raum*** konfrontiert ***ist***.	***Mitgliedstaaten auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurück, um*** Herausforderungen ***gerecht zu werden***, die ihrer Natur nach nicht auf das Gebiet eines einzelnen Mitgliedstaates begrenzt waren. ***In einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist*** die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Schengen-Raum eine gemeinsame Verantwortung, die ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen ***auf Unionsebene sowie zwischen den*** Mitgliedstaaten***, damit dieser Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts frei von Kontrollen an den Binnengrenzen bleibt***. ***Die Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert waren, sowie die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten rasch auf Kontrollen an den Binnengrenzen zurückgriffen, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden,*** machten ferner deutlich, dass die bestehenden Regeln für das Funktionieren des Schengen-Raums an den Außen- und an den Binnengrenzen ***sowie ihre Durchsetzung Schwierigkeiten bereiten*** und dass ein ***klarerer*** und robusterer Rahmen geschaffen werden muss, der ***Personenverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Personen sicherstellt und den Mitgliedstaaten gleichzeitig eine wirksame*** Reaktion auf die Herausforderungen ermöglicht, mit denen ***sie*** konfrontiert ***sind***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den zunehmenden Einsatz von Kontrollen an den Binnengrenzen als politische Antwort auf Probleme anzusprechen, die oft tief verwurzelt sind und mehr mit unterschiedlichen Politikbereichen als mit dem Schengen-Raum zu tun haben. Die Politik der Union in diesem Bereich wird primärrechtlich auf EU-Ebene definiert und sollte im Text des Vorschlags widergespiegelt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben***, sowie der Union als Ganzes***. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen***, insbesondere durch die Europäische Grenz- und Küstenwache*** und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen ***verschärft*** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.	(4) Grenzkontrollen an den Außengrenzen liegen nicht nur im Interesse des Mitgliedstaates, an dessen Außengrenzen sie erfolgen, sondern entsprechen den Interessen ***der Union als Ganzes sowie den Interessen*** sämtlicher Mitgliedstaaten***, insbesondere jener***, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei ihrem Außengrenzenmanagement hohe Standards einzuhalten, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Grenzschutzbeamten, Polizei, Zoll und anderen einschlägigen Behörden. Die Union leistet aktive Unterstützung durch die Bereitstellung von Finanzmitteln über die Agenturen und die Betreuung des Schengen-Evaluierungsmechanismus. Die Vorschriften, die für den Schutz der Außengrenzen gelten, müssen ***geändert und harmonisiert*** werden, um besser auf neue Herausforderungen reagieren zu können, die in jüngster Zeit dort entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass die Union besser darauf vorbereitet sein muss, auf Krisensituationen an den Außengrenzen zu reagieren, die durch Krankheiten mit***	(5) Sie hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische

epidemischem Potenzial verursacht werden, die die öffentliche Gesundheit gefährden. Sie hat aufgezeigt, dass Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit einheitliche Regeln im Hinblick auf Beschränkungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für ***Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit von vergleichbarem*** Ausmaß gewappnet ist, ***muss*** ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen ***sollte***. Das neue Verfahren an den Außengrenzen sollte ***im Fall einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial*** angewandt werden, ***die vom Europäischen*** Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ***oder von der Kommission als solche eingestuft wurde***. Dieser Mechanismus sollte die Verfahren ergänzen, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren[43] eingeführt werden sollen, insbesondere wenn das Vorliegen einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestätigt wurde, und das überarbeitete Mandat des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten vervollständigen.[44]

Union erforderlich machen können. Wenn inkohärente und voneinander abweichende Maßnahmen für die Außengrenzen erlassen werden, um solchen Bedrohungen zu begegnen, wirkt sich dies negativ auf das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums aus, es beeinträchtigt die Planbarkeit von Reisen aus Drittstaaten und reduziert die zwischenmenschlichen Kontakte mit Personen aus diesen Ländern. Damit der Schengen-Raum in Zukunft für ***Herausforderung von einem*** Ausmaß***, das mit jenem der COVID-19-Pandemie vergleichbar ist,*** gewappnet ist, ***sollte*** ein neuer Mechanismus geschaffen werden, der die rechtzeitige Ergreifung und Aufhebung koordinierter Maßnahmen auf Unionsebene ermöglichen ***würde***. Das neue Verfahren an den Außengrenzen sollte angewandt werden, wenn ***das Europäische*** Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ***eine Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial bestimmt hat***. Dieser Mechanismus sollte die Verfahren ergänzen, die gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren[43] eingeführt werden sollen, insbesondere wenn das Vorliegen einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit bestätigt wurde, und das überarbeitete Mandat des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten vervollständigen.[44]

[43] COM(2020)727.

[44] Vorschlag für eine Verordnung des

[43] COM(2020)727.

[44] Vorschlag für eine Verordnung des

Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, COM(2020) 726 final.	Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, COM(2020) 726 final.

Or. en

Begründung

Es ist unklar, aus welchem Grund die Kommission berechtigt sein sollte, eine Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial zu bestimmen. Diese Aufgabe obliegt eindeutig dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In diesem Mechanismus sollte vorgesehen sein, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission eine Verordnung erlässt, in der Reisebeschränkungen, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für ***ihre*** Aufhebung festgelegt werden Da solche Maßnahmen, die das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten betreffen, aus politischer Sicht problematisch sind, sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit er eine solche Verordnung auf Vorschlag der Kommission erlassen kann.	(6) In diesem Mechanismus ***auf Unionsebene*** sollte vorgesehen sein, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** eine Verordnung erlässt, in der Reisebeschränkungen, insbesondere Einreisebeschränkungen und alle sonstigen Maßnahmen, die für die Einreise in die Europäische Union erforderlich sind, sowie die Bedingungen für die Aufhebung ***dieser Einschränkungen sowie anderer Maßnahmen*** festgelegt werden Da solche Maßnahmen, die das Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten betreffen, aus politischer Sicht problematisch sind, sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit er eine solche Verordnung auf Vorschlag der Kommission ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** erlassen kann.

Or. en

Begründung

Das Parlament sollte bei der Erlassung von Verordnungen, die die Einreise in den Schengen-Raum regeln, eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, ***zu denen insbesondere die epidemiologische*** Lage ***zählen sollte***. In dem Rechtsakt könnten	(7) Wichtig ist, dass im Einklang mit den geltenden Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem Völkerrecht Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen und ihren jeweiligen Familienmitgliedern, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist, stets die Einreise in die Union gestattet werden sollte. ***Auf ähnliche Weise darf Asylsuchenden gemäß Unions- und internationalem Recht die Einreise*** in die Union ***nicht verboten werden***. Auch in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollte stets die Rückkehr in die Union gestattet werden. Der Rechtsakt sollte alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Reisebeschränkungen wirksam, zielgerichtet, und nicht diskriminierend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur sich verändernden epidemiologischen Lage stehen. Gegebenenfalls sollte darin aufgeführt werden, welche Kategorien von Reisenden von den Einreisebeschränkungen ausgenommen werden sollten. Zusätzlich oder alternativ dazu sollte in dem Rechtsakt festgelegt werden, aus welchen Gebieten oder Drittstaaten Reisen besonderen Maßnahmen unterworfen werden können, und zwar auf der

die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme. ***Gegebenenfalls könnte mit dem Rechtsakt auch ein Mechanismus errichtet werden, der es ermöglicht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich die epidemiologische Lage in einem oder mehreren Gebieten dramatisch verschlechtert.***	Grundlage einer objektiven Methodik und objektiver Kriterien, ***die aus der epidemiologischen*** Lage ***hergeleitet werden sollten***. In dem Rechtsakt könnten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen Reisen erlaubt werden können, etwa Tests, Quarantäne, Selbstisolierung oder andere geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verpflichtung zur Ausfüllung eines Reiseformulars oder eines anderen Hilfsmittels zur Kontaktnachverfolgung, wobei insbesondere alle Systeme der Union zu berücksichtigen wären, die entwickelt wurden, um das Reisen unter sicheren Bedingungen zu erleichtern, wie etwa digitale Zertifizierungssysteme.

Or. en

Begründung

Die epidemiologische Lage muss die Grundlage für die Kriterien bilden, die bei der Einschränkung der Reisefreiheit und der Einführung entsprechender einschränkender Maßnahmen angewandt werden. Die Verordnung des Rates müsste überarbeitet werden, wenn sich die epidemiologische Lage so weit verschlechtert, dass Maßnahmen erforderlich sind, die in der ursprünglichen Verordnung nicht erfasst sind. Es wäre zu erwarten, dass die ursprüngliche Verordnung einen ausreichenden Geltungsbereich schaffen würde, damit die Maßnahmen zur Gefahr für die öffentliche Gesundheit nicht außer Verhältnis stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außerdem müssen die Bestimmungen und Schutzvorschriften des Unionsrechts gestärkt werden, damit die Mitgliedstaaten rasch handeln können, um Fällen der Instrumentalisierung von Migranten entgegenzuwirken. Hierunter ist eine Situation zu verstehen, in der ein	***entfällt***

Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die Union herbeiführt, indem er die Ankunft von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten aktiv fördert oder erleichtert, und solche Handlungen die Absicht erkennen lassen, die Union als Ganzes oder einen ihrer Mitgliedstaaten destabilisieren zu wollen, und geeignet sind, wesentliche Funktionen des Staates, insbesondere seine territoriale Integrität, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und den Schutz seiner nationalen Sicherheit, zu gefährden.

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Instrumentalisierung von Migranten kann sich sowohl auf Fälle beziehen, in denen ein Drittstaat die irreguläre Einreise von Angehörigen anderer Drittstaaten in sein eigenes Hoheitsgebiet aktiv gefördert oder erleichtert hat, damit diese an die Außengrenze der EU gelangen, als auch auf Fälle, in denen irreguläre Reisen von Angehörigen anderer Drittstaaten, die sich bereits im instrumentalisierenden Drittstaat aufhalten, aktiv gefördert und erleichtert werden. Sie kann zudem die Verhängung von Zwangsmaßnahmen umfassen, mit denen die Drittstaatsangehörigen daran gehindert werden sollen, die Grenzgebiete des	***entfällt***

instrumentalisierenden Drittlandes in keiner anderen Richtung zu verlassen als über einen Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Union sollte sämtliche Hebel ihres Instrumentariums an diplomatischen, finanziellen und operativen Maßnahmen in Bewegung setzen, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich mit der Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sehen. Diplomatische Bemühungen der Union oder des betreffenden Mitgliedstaates sollten als erstes Mittel der Wahl zur Bekämpfung dieses Phänomens eingesetzt werden. Gegebenenfalls können sie durch die Verhängung von restriktiven Maßnahmen durch die Union flankiert werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Parallel zu diesen Maßnahmen müssen zusätzlich die geltenden Vorschriften für die Kontrollen an den Außengrenzen und die Grenzüberwachung weiter optimiert werden. Um die Mitgliedstaaten, die mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind, weiter zu unterstützen, ergänzt die Verordnung (EU) XXX/XXX die Vorschriften über Grenzkontrollen, indem sie spezifische Maßnahmen im Bereich Asyl und Rückkehr vorsieht, und zwar unter Wahrung der Grundrechte der betreffenden Personen und insbesondere durch die Gewährleistung des Rechts auf Asyl sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung durch die Agenturen der Vereinten Nationen und durch andere einschlägige Organisationen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Insbesondere sollte es dem betreffenden Mitgliedstaat im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten	***entfällt***

erforderlichenfalls möglich sein, den Grenzverkehr durch die Schließung einiger Grenzübergangsstellen auf ein Minimum zu beschränken, während er gleichzeitig einen echten und wirksamen Zugang zu Verfahren des internationalen Schutzes gewährleistet. Bei einem solchen Beschluss sollte berücksichtigt werden, ob der Europäische Rat anerkannt hat, dass die Union oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten mit einer Instrumentalisierung von Migranten konfrontiert sind. Darüber hinaus sollten bei solchen Beschränkungen die Rechte von Unionsbürgern, Drittstaatsangehörigen, die gemäß einer internationalen Vereinbarung das Recht auf Freizügigkeit genießen, und Drittstaatsangehörigen, die nach nationalem Recht oder nach Unionsrecht langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder Inhaber eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind, sowie die Rechte ihrer jeweiligen Familienangehörigen uneingeschränkt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten solche Beschränkungen in einer Weise angewandt werden, die die Einhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährleistet.

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich ***des Informationsaustauschs,*** der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen sowie der Entsendung der ständigen Reserve. Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung ***von*** Grenzkontrollen, u. a. ***Screening- und*** Rückführungsmaßnahmen***, die*** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates.	(13) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der operativen Aspekte des Managements der Außengrenzen, einschließlich der Bereitstellung von Ausrüstung, des Kapazitätsaufbaus und Schulungen für nationale Grenzschutzbeamte, gezielter Informationen und Risikoanalysen sowie der Entsendung der ständigen Reserve. Das neue Mandat der Agentur bietet beträchtliche Möglichkeiten für die Unterstützung ***der Mitgliedstaaten bei ihren*** Grenzkontrollen, u. a. ***hinsichtlich*** Rückführungsmaßnahmen ***und der*** Einleitung von Soforteinsätzen zu Grenzsicherungszwecken und/oder von Rückführungseinsätzen auf Ersuchen und im Hoheitsgebiet des betreffenden Einsatzmitgliedstaates.

Or. en

Begründung

Das Unionsrecht sieht gegenwärtig kein Screening-Verfahren vor.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen***, um Bedrohungen und Herausforderungen zu begegnen, die an***	(14) Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 ***und auf Grundlage der Ergebnisse einer Schwachstellenbeurteilung oder wenn die Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze eines Mitgliedstaats als kritisch eingestuft wurde,*** ist der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dazu verpflichtet, einem

den Außengrenzen festgestellt wurden, wenn die in der vorstehenden Vorschrift festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache eine spezielle Schwachstellenbeurteilung im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung von Migranten durchgeführt hat, könnte die Notwendigkeit der Unterstützung durch die Agentur zutage treten. Auf Grundlage der Ergebnisse einer solchen Schwachstellenbeurteilung oder wenn die Lage an einem oder mehreren Abschnitten der Außengrenze als kritisch eingestuft wurde, sollte der Exekutivdirektor dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen, dabei jedoch die maßgeblichen Kriterien in den Notfallplänen des betreffenden Mitgliedstaates, die Risikoanalyse der Agentur und die Analyseschicht des europäischen Lagebilds berücksichtigen. Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.	Mitgliedstaat zu empfehlen, die Agentur um die Einleitung, Durchführung oder Anpassung von Unterstützungsmaßnahmen zu ersuchen. Diese Befugnis des Exekutivdirektors hat keinen Einfluss auf Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die die Agentur den Mitgliedstaaten gegebenenfalls erbringt.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut von Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Darüber hinaus sollte der betreffende*** Mitgliedstaat ***im Fall einer Instrumentalisierung von Migranten*** die Grenzkontrollen verstärken, ***erforderlichenfalls auch durch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Grenzübertritts und durch den Einsatz zusätzlicher Ressourcen und technischer Mittel, um das unerlaubte Überschreiten der Grenze zu unterbinden. Zu diesen technischen Mitteln könnten*** moderne Technologien wie Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten ***zählen.*** Der Einsatz von derartigen ***technischen Mitteln, insbesondere von*** Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, ***muss*** auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts beruhen und in Übereinstimmung mit diesen erfolgen.	(15) ***Wenn ein*** Mitgliedstaat ***es als erforderlich ansieht***, die Grenzkontrollen ***zu*** verstärken, ***und es in Betracht zieht,*** moderne Technologien wie Drohnen und Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten ***einzusetzen, ist zu beachten, dass*** der Einsatz von derartigen Technologien, mit denen personenbezogene Daten gesammelt werden können, ***mit dem Primärrecht und dem Datenschutzrecht der Union im Einklang stehen muss und*** auf klar definierten Bestimmungen des nationalen Rechts beruhen und in Übereinstimmung mit diesen erfolgen ***sollte***.

Or. en

Begründung

Da der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht darstellt, muss jegliche an den Außen- oder Binnengrenzen eingesetzte Technologie im Einklang mit der Charta der Grundrechte und dem Datenschutzrecht der Europäischen Union stehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Der Kommission ***sollte*** die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten ***als***	(16) ***Im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union zum Einsatz Künstlicher Intelligenz sollte*** der Kommission die Befugnis übertragen werden, in delegierten Rechtsakten, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen werden, geeignete Regeln für die

spezifische Reaktion auf Fälle der Instrumentalisierung von Migranten einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten.

Grenzüberwachung festzulegen, insbesondere für die neuen Technologien, die die Mitgliedstaaten einsetzen können, wobei die Art der jeweiligen Grenze (Land-, See- oder Luftgrenze), die Risikoeinstufungen der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere maßgebliche Faktoren berücksichtigt werden müssten.

Or. en

Begründung

Die Kommission legte einen gesonderten Gesetzesentwurf mit einer anderen Rechtsgrundlage zur Frage der Instrumentalisierung vor. Diese Frage ist nicht mit dem Schengener Grenzkodex zu beantworten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet***, also auch an ihren Binnengrenzen,*** Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass ***es den*** zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich ***frei steht***, ***im Rahmen der Ausübung ihrer*** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse ***Kontrollen durchzuführen***.	(17) In einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sollten die Menschen***, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit,*** frei und sicher zwischen den Mitgliedstaaten verkehren können. In diesem Zusammenhang sei klargestellt, dass das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt lässt, in ihrem Hoheitsgebiet Kontrollen durchzuführen, die anderen Zwecken als der Grenzkontrolle dienen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass die zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der Gesundheits- und Strafverfolgungsbehörden, grundsätzlich ***berechtigt sind***, ***ihre*** im nationalen Recht vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse ***wahrzunehmen, sofern die Wahrnehmung dieser Befugnisse keinen Kontrollen an den Binnengrenzen***

gleichkommt.

Or. en

Begründung

Nach Artikel 77 Absatz 2 des AEUV haben die beiden gesetzgebenden Organe Maßnahmen für einen Personenverkehr ohne Kontrolle an den Binnengrenzen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Personen, zu erlassen. Anpassung an den Wortlaut des aktuellen Schengener Grenzkodex, die auch die Rechtsprechung des EuGH widerspiegelt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings ***sollten*** die von den ***zuständigen Behörden*** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der ***zuständigen Behörden*** im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, ***unter anderem*** wenn sie darauf ausgerichtet sind, ***den irregulären Aufenthalt und*** grenzüberschreitende Straftaten ***im Zusammenhang mit der irregulären Migration*** zu bekämpfen, wenn sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie sich unmissverständlich von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheiden, wenn sie an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen oder direkt in den Personenbeförderungsmitteln durchgeführt werden und wenn sie auf einer Risikoanalyse beruhen.	(18) Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen erstreckt sich zwar auch auf Kontrollen mit gleicher Wirkung, allerdings ***könnten*** die von den ***Polizeikräften*** durchgeführten Kontrollen nicht als den Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden, wenn sie nicht das Ziel haben, den Grenzverkehr zu kontrollieren, wenn sie sich auf allgemeine Informationen und Erfahrungen der ***Polizei*** im Zusammenhang mit einer möglichen Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung stützen, wenn sie ***insbesondere*** darauf ausgerichtet sind, grenzüberschreitende Straftaten zu bekämpfen, wenn sie so gestaltet und durchgeführt werden, dass sie sich unmissverständlich von systematischen Personenkontrollen an den Außen***- und Binnen***grenzen unterscheiden, wenn sie an Verkehrsknotenpunkten wie Häfen, Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Flughäfen oder direkt in den Personenbeförderungsmitteln durchgeführt werden und wenn sie auf einer Risikoanalyse beruhen. ***Gleichzeitig sind die zuständigen Behörden, wenn sie Polizeimacht in einem Grenzgebiet ausüben, dazu berechtigt, das nur unter***

Einhaltung strenger detaillierter Regeln und Einschränkungen zu tun, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, um die Erreichung des Ziels der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen nicht zu gefährden.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut sollte näher am bestehenden Wortlaut des Schengener Grenzkodex liegen. Die Berichterstatterin ist mit dem Umgang mit Belangen, die besser dem EU-Asyl-Acquis im Schengener Grenzkodex vorbehalten bleiben, nicht einverstanden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Auch wenn irreguläre Migrationsströme*** per se nicht als Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit angesehen werden ***sollten, können sie zusätzliche Maßnahmen erforderlich machen, damit das Funktionieren des Schengen-Raums gewährleistet ist***.	(19) ***Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten*** per se nicht als Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit angesehen werden.

Or. en

Begründung

Der Text ist der aktuellen Erwägung 26 des Schengener Grenzkodex ähnlich. Da es sich hierbei um die Änderung einer Verordnung handelt, sollte dieser Grundsatz in der Verordnung neu formuliert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Die Bekämpfung des unrechtmäßigen Aufenthalts*** und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug und ***andere*** Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte ***insbesondere*** Maßnahmen ***umfassen, die die*** Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen ***gestatten***, solange diese Überprüfungen nicht systematisch erfolgen und auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.	(20) ***Zur Vermeidung der irregulären Migration*** und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die mit der irregulären Migration verbunden ist, wie Menschenhandel, Schleusung von Migranten, Dokumentenbetrug***,*** und ***zur Bekämpfung anderer*** Arten grenzüberschreitender Straftaten, könnte ***es für die Mitgliedstaaten erforderlich sein,*** Maßnahmen zur Überprüfung der Identität, der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus von Personen ***zu ergreifen***, solange diese Überprüfungen nicht systematisch ***an der Grenze oder in Grenzregionen*** erfolgen***, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht verletzen*** und auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Die von den Mitgliedstaaten in Antwort auf die irreguläre Migration ergriffenen Maßnahmen dürfen Kontrollen an den Binnengrenzen nicht rechtfertigen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die	(21) Der Einsatz moderner Technologien zur Überwachung der Verkehrsflüsse, insbesondere auf Autobahnen und sonstigen von den Mitgliedstaaten vorgegebenen Hauptverkehrsstraßen, kann dazu beitragen, Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu bekämpfen. Das Verbot der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte nicht so verstanden werden, dass es die

rechtmäßige Ausübung der polizeilichen ***oder sonstigen hoheitlichen*** Befugnisse zur Durchführung von ***Kontrollen in den Binnengrenzgebieten ausschließt. Dazu gehören auch*** Kontrollen, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde. ***Daher sollte der Einsatz solcher*** Technologien ***bei Kontrollen nicht als mit Grenzkontrollen gleichwertig angesehen werden***.	rechtmäßige Ausübung der polizeilichen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen, bei denen Kontroll- und Überwachungstechnologien eingesetzt werden, die in dem betreffenden Gebiet allgemein üblich sind oder die auf einer Risikobewertung beruhen, die zum Schutz der inneren Sicherheit erstellt wurde. ***Damit solche*** Technologien ***wirksam eingesetzt werden können, sollte es möglich sein, an Kreuzungen eine verhältnismäßige Geschwindigkeitsbeschränkung einzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Wirksamkeit solcher Technologien zu gewährleisten, sollte es möglich sein, an den Straßenübergangsstellen angemessene Geschwindigkeitsbegrenzungen einzurichten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) ***Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen gegen unerlaubte Migrationsbewegungen illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger***	(25) Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken ***und*** die Mitgliedstaaten ***dabei zu unterstützen, irregulärer Migration, auch*** zwischen den Mitgliedstaaten***,*** entgegenzuwirken und

vorzugehen. Um das Funktionieren des Schengen-Raums zu stärken***, sollten*** die Mitgliedstaaten ***zusätzliche Maßnahmen ergreifen können, um irregulären Migrationsbewegungen*** zwischen den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken und den ***illegalen*** Aufenthalt zu bekämpfen***. Wenn die nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit illegal aufhältige*** Drittstaatsangehörige ***an den Binnengrenzen aufgreifen, sollten diese Behörden die Möglichkeit haben, diesen Personen das Recht auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder auf Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu verweigern und sie in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem sie eingereist sind. Der Mitgliedstaat, aus dem die Person unmittelbar eingereist ist, sollte seinerseits dazu verpflichtet sein, den aufgegriffenen Drittstaatsangehörigen zu übernehmen.***

den ***unrechtmäßigen*** Aufenthalt zu bekämpfen***, hat die Europäische Union in den letzten zehn Jahren zahlreiche begleitende Maßnahmen erlassen, darunter die Schaffung des Einreise-/Ausreisesystems (EES), die Schaffung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungs-systems (ETIAS), die Schaffung der Europäischen Strafregisterdatenbank für*** Drittstaatsangehörige***, die Reformierung des Schengener Informationssystems (SIS), die Reformierung des Visa-Informationssystem (VIS), zwei erhebliche Überholungen des Mandats der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie die Schaffung eines Interoperabilitätsrahmens, um die Kommunikation zwischen den Datenbanken der Union in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ermöglichen***.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die Maßnahmen hervorzuheben, die zum Schutz eines Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen ergriffen wurden. Die Löschung ergibt sich aus der Löschung des Artikels 23a.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Das Verfahren, mit dem ein Mitgliedstaat illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaat rücküberstellen kann, aus dem diese direkt eingereist sind, sollte zügig vonstattengehen, aber bestimmten Schutzgarantien unterstellt sein und unter uneingeschränkter Wahrung der	***entfällt***

Grundrechte und des in Artikel 21 der Grundrechtecharta verankerten Grundsatzes der Nichtdiskriminierung durchgeführt werden, um das Racial Profiling zu verhindern. Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, die den Behörden unmittelbar vorliegenden einschlägigen Informationen über die Reisebewegungen der betreffenden Personen zu überprüfen. Zu diesen Informationen können objektive Indizien gehören, die den Behörden die Schlussfolgerung erlauben, dass die Person vor kurzem aus einem anderen Mitgliedstaat eingereist ist, wie etwa der Besitz von Dokumenten, insbesondere Quittungen oder Rechnungen, die belegen, dass sich die betreffende Person vor kurzem noch in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Drittstaatsangehörigen, die dem Verfahren der Überstellung unterliegen, sollte eine schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung ausgehändigt werden. Die Entscheidung sollte zwar sofort vollstreckbar sein, doch sollte dem Drittstaatsangehörigen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Anfechtung oder Überprüfung der Rücküberstellungsentscheidung offenstehen. Dieser Rechtsbehelf sollte allerdings keine aufschiebende Wirkung haben.

Or. en

Begründung

Es ist nicht Aufgabe des Schengener Grenzkodex, ein Binnen-Rückführungsverfahren in den Schengen-Raum einzuführen. Das widerspricht dem Geist eines Schengen-Raumes ohne Kontrollen an den Binnengrenzen klar und spiegelt die Notwendigkeit des Fortschritts bei der Reformierung anderer Politikbereiche wider.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) ***Das in dieser Verordnung vorgesehene Überstellungsverfahren*** sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten ***unberührt lassen***, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden. ***Um die Anwendung solcher Rechtsakte zu erleichtern und den angestrebten Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu vervollständigen, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, neue Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und bestehende zu aktualisieren. Solche Änderungen oder Aktualisierungen sowie neue Abkommen und Vereinbarungen sollten der Kommission gemeldet werden. Hat ein Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen nach dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren oder auf Grundlage eines bilateralen Abkommens bzw. einer bilateralen Vereinbarung rückübernommen, so sollte der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet sein, eine Rückkehrentscheidung gemäß der Rückführungsrichtlinie zu erlassen. Daher ist es erforderlich, Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie gezielt zu ändern, um die Kohärenz zwischen den in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Verfahren und den bestehenden Vorschriften für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten.***	(27) ***Keine Bestimmung dieser Verordnung*** sollte die bestehende Möglichkeit der Mitgliedstaaten ***berühren***, irregulär aufhältige Drittstaatsangehörige im Einklang mit bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) rückzuführen, wenn diese Personen nicht in der Nähe der Binnengrenzen aufgegriffen wurden.

Or. en

Begründung

Mit der Stillhalteklausel in der Rückführungsrichtlinie sollte sichergestellt werden, dass die EU

zu einem stärker harmonisierten Ansatz übergeht. Die Berichterstatterin möchte in dieser Hinsicht keine Rückschritte machen, indem mehr bilaterale Abkommen innerhalb des Schengen-Raums angeregt werden, die bloß der Umgehung der Regelungen der EU dienen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. ***Die Mitgliedstaaten haben weiterhin die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob*** die vorübergehende Wiedereinführung ***oder die Verlängerung von Grenzkontrollen erforderlich ist***. Die geltenden Vorschriften sehen die ***Wiedereinführung*** von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.	(28) In Ausnahmefällen kann es zur Abwehr von Bedrohungen für den Schengen-Raum erforderlich sein, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen an den Binnengrenzen ergreifen. ***Da die Bewegungsfreiheit durch*** die vorübergehende Wiedereinführung ***von Kontrollen an den Binnengrenzen beeinträchtigt wird, sollte die Entscheidung, eine solche Kontrolle wieder einzuführen im Einklang mit den vereinbarten Kriterien stehen und der Kommission ordnungsgemäß gemeldet oder von einem Organ der Union empfohlen werden***. Die geltenden Vorschriften sehen die ***Einführung*** von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, wenn in einem einzelnen Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum eine ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung besteht. Insbesondere der Terrorismus und die organisierte Kriminalität, schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder internationale Großereignisse mit hohem Bekanntheitsgrad wie Sport- und Handelsveranstaltungen oder politische Ereignisse können zu einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit werden.

Or. en

Begründung

Die Grundlage, auf die sich die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen stützen sollte, wird bereits in der aktuellen Version des Schengener Grenzkodex unter Erwägung 23 festgesetzt. Diese Grundlage sollte nicht durch neue Erwägungen verwässert werden, die eine andere Vorgehensweise nahe legen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit kann auch dann eintreten, wenn irreguläre Migranten in großem Umfang unerlaubt zwischen den Mitgliedstaaten verkehren und dadurch die Ressourcen und Kapazitäten der zuständigen nationalen Dienste insgesamt unter Druck geraten, sodass die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um adäquat auf diesen Zustrom und diese Migrationsbewegungen zu reagieren. In diesem Zusammenhang sollten sich die Mitgliedstaaten auf objektive und quantifizierte Berichte über unerlaubte Migrationsbewegungen stützen können, wenn solche Berichte verfügbar sind und insbesondere wenn sie regelmäßig von den zuständigen Agenturen der Union im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten erstellt werden. Ein Mitgliedstaat sollte die Möglichkeit haben, bei der Risikobewertung die von den Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen zu verwenden, um den außergewöhnlichen Charakter der festgestellten Bedrohung nachzuweisen, die durch unerlaubte Migrationsbewegungen verursacht wurde, und es so zu rechtfertigen, dass er aus diesem Grund wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen eingeführt hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Reformbedarf in anderen Politikbereichen sollte nicht als Vorwand für Kontrollen an den Binnengrenzen dienen. Diese neue Erwägung bietet den Mitgliedstaaten bloß einen neuen Rechtsgrund für die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen, der bisher nicht rechtmäßig war. Diese Erwägung ist mit der Rechtsgrundlage in Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e unvereinbar.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Der neue Schutzmechanismus für den Schengen-Raum sollte es dem Rat ermöglichen, auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Genehmigung der Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu erlassen, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die ***anhand*** der Meldungen einzelner Mitgliedstaaten ***oder aufgrund von anderen*** Informationen***, insbesondere der Risikobewertung, die eingereicht werden muss, wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden,*** festgestellt wurde. Da ein solcher Beschluss, der die Möglichkeit der Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereinzuführen oder zu verlängern, politisch heikel ist, sollten die Durchführungsbefugnisse für seinen Erlass dem Rat übertragen werden, der sich dabei auf einen Vorschlag der Kommission stützt.	(31) Der neue Schutzmechanismus für den Schengen-Raum ***auf Unionsebene*** sollte es dem Rat ermöglichen, auf Vorschlag der Kommission ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** einen Beschluss zur Genehmigung der Wiedereinführung oder Verlängerung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu erlassen, wenn dies durch eine besondere Bedrohungslage gerechtfertigt ist, die ***aufgrund*** der Meldungen einzelner Mitgliedstaaten***, einer Risikobewertung und anderer*** Informationen festgestellt wurde. Da ein solcher Beschluss, der die Möglichkeit der Mitgliedstaaten regelt, unter bestimmten Umständen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereinzuführen oder zu verlängern, politisch heikel ist, sollten die Durchführungsbefugnisse für seinen Erlass dem Rat übertragen werden, der sich dabei auf einen Vorschlag der Kommission ***und die vorherige Anhörung des Europäischen Parlaments*** stützt.

Or. en

Begründung

Als Mitgesetzgeber sollte das Parlament bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen angemessen ist, eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, ***sollte*** der Rat berücksichtigen, inwiefern andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten***, wie etwa verstärkte Kontrollen in den Gebieten an den Binnengrenzen durch die zuständigen Behörden***. Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, ***sollte die Kommission stattdessen*** die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.	(32) Bei der Entscheidung, ob die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist, ***sollten die Kommission,*** der Rat ***und das Parlament*** berücksichtigen, ***dass die Kontrollen an den Binnengrenzen das letzte Mittel bleiben und große Auswirkungen auf alle Menschen hat, die das Recht auf Bewegungsfreiheit in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen haben. Die Wiedereinführung oder Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen sollte ein Ausnahmefall sein und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte gewahrt werden. Der Umfang und die Dauer der vorübergehenden Wiedereinführung solcher Maßnahmen sollten auf das zur Bewältigung der ernsthaften Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Der Rat sollte erwägen,*** inwiefern andere Maßnahmen zur Verfügung stehen, die ein hohes Maß an Sicherheit im Hoheitsgebiet gewährleisten könnten. Für den Fall, dass die Verlängerung der Kontrollen nicht als gerechtfertigt angesehen wird, ***sollten die Kontrollen an den Binnengrenzen umgehend aufgehoben werden und die Kommission sollte*** die Durchführung anderer Maßnahmen empfehlen, die als geeignetere Reaktion auf die festgestellte Bedrohung betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der Beschluss des Rates für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung auf Vorschlag der Kommission verlängert werden können***, sofern festgestellt wird, dass die Bedrohungslage andauert***. Der Erstbeschluss sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden ***könnten***. Bei Folgebeschlüssen sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem Beschluss des Rates unterrichten.	(34) Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, sollte der Beschluss des Rates für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten gelten und vorbehaltlich seiner regelmäßigen Überprüfung auf Vorschlag der Kommission ***und in Ausnahmefällen höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren*** verlängert werden können. Der Erstbeschluss sollte eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen der erlassenen Maßnahmen, einschließlich ihrer nachteiligen Nebenfolgen, beinhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt sind oder ob stattdessen weniger restriktive Maßnahmen wirksam angewandt werden ***sollten***. Bei Folgebeschlüssen sollte berücksichtigt werden, wie sich die festgestellte Bedrohungslage verändert hat. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die jeweils anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß dem Beschluss des Rates unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist. ***Zeiträume, in denen Mitgliedstaaten wegen der Dringlichkeit der Lage Grenzkontrollen eingeführt haben oder für die der Rat die Wiedereinführung solcher Kontrollen durch Beschluss empfohlen hat, weil eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten einer Bedrohung ausgesetzt ist, sollten nicht in den Zweijahreszeitraum eingerechnet werden, der für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen gilt.***	(35) Die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte auch in den Fällen möglich bleiben, in denen sich schwerwiegende Mängel beim Management der Außengrenzen nicht beheben lassen und so das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist.

Or. en

Begründung

Die Kumulierung der Zeiträume für die Kontrollen an den Binnengrenzen führt zu keiner Reduktion des Einsatzes der Kontrollen an den Binnengrenzen und wurde vom EuGH für rechtswidrig erkannt. Genau diese Kumulierung von Rechtsgründen für die Kontrollen an den Binnengrenzen wurde von den Mitgliedstaaten gebraucht, um die Kontrollen an den Binnengrenzen länger aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund von unilateralen Beschlüssen der Mitgliedstaaten ***oder auf***	(36) Wenn an den Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen eingeführt werden, sei es aufgrund von ***Beschlüssen auf Unionsebene oder von*** unilateralen

Unionsebene, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen***, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen gelegt werden sollte***. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

Beschlüssen der Mitgliedstaaten, hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf das Funktionieren des Schengen-Raums. Um sicherzustellen, dass die Entscheidung zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur getroffen wird, wenn dies als letztes Mittel unumgänglich ist, sollte eine solche Entscheidung zur vorübergehenden Wiedereinführung oder Verlängerung solcher Kontrollen auf gemeinsamen Kriterien beruhen ***und unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein***. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Schutzvorschriften unterworfen wird, die mit zunehmender Dauer der Kontrollen stärker werden.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Eine Ausnahmeregelung vom grundlegenden Prinzip des freien Personenverkehrs sollte eng ausgelegt werden, und das Konzept der öffentlichen Ordnung setzt voraus, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Or. en

Begründung

Der Text steht im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments bei der ersten Lesung hinsichtlich der zuvor vorgeschlagenen Reform des Standardprüfstandszyklus.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind. Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den Anfangszeitraum von ***sechs*** Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch prüfen, ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen***, oder ob die Möglichkeit besteht, das Verfahren der Rücküberstellung zur Anwendung zu bringen***.	(37) In erster Linie sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob Grenzkontrollen an den Binnengrenzen angesichts der Art der festgestellten schwerwiegenden Bedrohung angemessen sind. Dabei sollten die Mitgliedstaaten vor allem einschätzen und berücksichtigen, wie sich die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen auf die Freizügigkeit der Personen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sowie auf die Funktionsfähigkeit der grenzüberschreitenden Regionen auswirken könnten. Diese Einschätzung sollte ein integraler Bestandteil der Meldung sein, die die Mitgliedstaaten der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** übermitteln müssen. Wenn Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wegen vorhersehbarer Ereignisse über den Anfangszeitraum von ***drei*** Monaten hinaus verlängert werden sollen, sollte der Mitgliedstaat auch ***eine Risikobewertung durchführen, einschließlich der Prüfung***, ob alternative Maßnahmen – etwa verhältnismäßige Kontrollen aufgrund von polizeilichen oder anderen hoheitlichen Befugnissen oder im Wege der im Unionsrecht vorgesehenen Formen der polizeilichen Zusammenarbeit – geeignet sind, dieselben Ziele zu erreichen wie Kontrollen an den Binnengrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, wenn dies erforderlich ist. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzübertritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die bestehenden Leitlinien für Grenzgänger[45] zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten darauf ***zurückgreifen, wenn*** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen ***angebracht sind***. ***Insbesondere sollten Maßnahmen festgelegt werden, die das kontinuierliche Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten und die Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und der Zwillingsstädte schützen, wie etwa Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen für die Einwohner der grenzüberschreitenden Regionen.***	(38) Um die negativen Folgen der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen so gering wie möglich zu halten, sollte jede Entscheidung zur Wiedereinführung solcher Kontrollen von Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen begleitet werden, wenn dies erforderlich ist***, jedoch sollte stets die schnellstmögliche Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Auge behalten werden***. Dazu sollten Maßnahmen zur Gewährleistung der reibungslosen Durchfuhr von Waren und des störungsfreien Grenzübertritts von Seeleuten und von Beschäftigten im Transportwesen durch die Einrichtung sogenannter „Green Lanes“ gehören. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Versorgungsketten oder für die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung sein können, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die bestehenden Leitlinien für Grenzgänger[45] zur Anwendung bringen. Vor diesem Hintergrund sollten die Vorschriften für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen den Leitlinien und Empfehlungen Rechnung tragen, die während der COVID-19-Pandemie als solides Netz zur Absicherung des Binnenmarkts verabschiedet wurden, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten darauf ***im Sinne von*** Maßnahmen zur Eindämmung der negativen Folgen der wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen ***zurückgreifen***.

[45] 2020/C 102 I/03.

[45] 2020/C 102 I/03.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um die ***Vergleichbarkeit der Informationen*** zu gewährleisten, sollte die Kommission ***in einem Durchführungsrechtsakt*** ein Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen ganz oder teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.	(39) Der Meldung, die von den Mitgliedstaaten zu übermitteln ist, sollte eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, die Einhaltung der Kriterien und Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu beurteilen. Um zu gewährleisten***, dass die wiedereingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen ordnungsgemäß beaufsichtigt und überwacht werden,*** sollte die Kommission ***durch einen delegierten Rechtsakt*** ein Musterformular für die Meldung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen verabschieden. Vorbehaltlich des Funktionierens angemessener und sicherer Kanäle der polizeilichen Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, die in der Meldung enthaltenen Informationen ganz oder teilweise mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen.

Or. en

Begründung

Da die Meldung der Mitgliedstaaten so bedeutend für die Beurteilung der Einhaltung der Regelungen des Schengener Grenzkodex ist, ist das Musterformular für die Meldung als ein Element anzusehen, das die nicht wesentlichen Elemente dieser Verordnung ergänzt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, und um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über den Anfangszeitraum von ***sechs*** Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein könnten und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.	(40) Um sicherzustellen, dass Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wirklich nur als das Mittel der letzten Wahl und nur so lange wie nötig durchgeführt werden, und um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen beurteilen zu können, sollten die Mitgliedstaaten eine Risikobewertung erstellen, die der Kommission vorzulegen ist, wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen über den Anfangszeitraum von ***drei*** Monaten hinaus verlängert werden. Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere darlegen, welches Ausmaß die festgestellte schwerwiegende Bedrohung hat, wie sich die Bedrohungslage verändert hat, wie lange die festgestellte schwerwiegende Bedrohung voraussichtlich andauern wird, welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein könnten***, warum alternative Maßnahmen die festgestellte Bedrohung nicht abwenden werden*** und welche Maßnahmen sie getroffen haben, um sich mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um zu gewährleisten, dass die	(42) Um zu gewährleisten, dass die ***von***

Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend transparent sind, sollten die Mitgliedstaaten ***auch*** das Europäische Parlament und den Rat über die ***wichtigsten Aspekte der geplanten*** Wiedereinführung von Grenzkontrollen informieren. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten diese Informationen auch mit einer Geheimhaltungsstufe versehen. Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem ***auf Grundlage der von den zuständigen Agenturen zur Verfügung gestellten Informationen und anhand der Analyse der Daten aus den einschlägigen Informationssystemen*** insbesondere auf ***die Lage bezüglich der unerlaubten Reisebewegungen von Drittstaatsangehörigen*** eingegangen wird. Darin sollte auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus[46] ergeben.

[46] Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, die den Reiseverkehr ohne Kontrollen an den Binnengrenzen betreffen, hinreichend ***überwacht werden,*** transparent sind ***und der Rechenschaftspflicht der Mitgliedstaaten gerecht werden***, sollten die Mitgliedstaaten das Europäische Parlament und den Rat über die ***geplante*** Wiedereinführung von Grenzkontrollen ***im Detail*** informieren. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten diese Informationen auch mit einer Geheimhaltungsstufe versehen. Artikel 33 des Schengener Grenzkodexes sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen („Schengen-Statusbericht“) vorlegt, in dem insbesondere auf ***Grenzkontrollen*** eingegangen wird***, die seit über sechs Monaten aufrecht sind***. Darin sollte auch bewertet werden, ob die Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Berichtszeitraum ***in jedem einzigen Fall*** notwendig und verhältnismäßig war. Durch den Schengen-Statusbericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus[46] ergeben.

[46] Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Or. en

Begründung

Der Schengen-Statusbericht sollte sich auf den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und die Aufhebung von an den Binnengrenzen eingeführten Kontrollen konzentrieren.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte ***der*** Kommission ***die Möglichkeit einräumen***, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union ***sollten*** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz einbringen können. Bei diesen Konsultationen sollten die Durchführungsmodalitäten der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, ihr zeitlicher Rahmen***,*** mögliche Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen ***sowie die Möglichkeiten der Anwendung alternativer Maßnahmen*** geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat.	(43) Der Mechanismus für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen in Situationen von großer Dringlichkeit oder zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen sollte ***für die*** Kommission ***vorsehen***, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführen, auch auf Ersuchen eines jeden Mitgliedstaates. Die zuständigen Agenturen der Union ***können*** in diesen Prozess eingebunden werden, damit sie gegebenenfalls ihre Fachkompetenz einbringen können. Bei diesen Konsultationen sollten ***die Möglichkeit der Anwendung alternativer Maßnahmen und erforderlichenfalls*** die Durchführungsmodalitäten der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, ihr zeitlicher Rahmen ***sowie*** mögliche Maßnahmen zur Eindämmung ihrer negativen Folgen geprüft werden. Solche Konsultationen sollten zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat in einer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der Wiedereinführung von Grenzkontrollen geäußert hat.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt ***18 Monaten*** hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. ***Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Beibehaltung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, sollte die Kommission eine weitere Stellungnahme abgeben.*** Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission jederzeit gegen einen Mitgliedstaat ergreifen ***kann***, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.	(44) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten weiterhin etwaige Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Entscheidung eines Mitgliedstaates äußern können, aus dringenden Gründen oder zur Abwehr einer vorhersehbaren Bedrohung wieder Grenzkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen Wenn Kontrollen an den Binnengrenzen zur Abwehr von vorhersehbaren Bedrohungen wiedereingeführt und über einen Zeitraum von insgesamt ***sechs Monaten*** hinaus verlängert werden, sollte die Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme über die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen verpflichtet sein. Eine solche Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission jederzeit gegen einen Mitgliedstaat ergreifen ***muss***, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachkommt. Wenn eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte die Kommission Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedstaaten in die Wege leiten.

Or. en

Begründung

Derartige unbefristete Kontrollen an den Binnengrenzen wurden vom EuGH für rechtswidrig

erklärt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die ***Wiedereinführung der*** Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen ***über längere Zeiträume hinweg*** beibehalten, sollte ein solcher Bericht auch nach ***zwölf*** Monaten ***und danach jedes Jahr*** vorgelegt werden***, wenn Kontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden, und zwar so lange, wie die Kontrollen durchgeführt werden***. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.	(45) Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet bleiben, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nach Aufhebung der Kontrollen einen Bericht über die ***Einführung von*** Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorzulegen, um eine nachträgliche Analyse des Beschlusses zur vorübergehenden Wiedereinführung dieser Kontrollen zu ermöglichen. Werden die Kontrollen ***über einen Zeitraum länger als sechs Monate*** beibehalten, sollte ein solcher Bericht auch nach ***diesen sechs Monaten*** vorgelegt werden. In dem Bericht sollten insbesondere die Erst- und die Folgebewertung der Notwendigkeit der Kontrollen an den Binnengrenzen sowie die Einhaltung der Kriterien für ihre Wiedereinführung dargelegt werden. Die Kommission sollte in einem Durchführungsrechtsakt ein Musterformular festlegen und online zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.	(46) Bei der Umsetzung dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ***Hautfarbe, der*** ethnischen ***oder sozialen*** Herkunft, ***genetischer Merkmale, der Sprache,*** der Religion oder der Weltanschauung, ***der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt,*** einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Or. en

Begründung

Abgestimmt mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. ***‚Instrumentalisierung von Migranten‘*** eine Situation, in der ***ein Drittstaat irreguläre Migrationsströme in die EU entstehen lässt, indem er Reisen von Drittstaatsangehörigen an die Außengrenzen, in sein Hoheitsgebiet oder aus seinem Hoheitsgebiet und weiter an die betreffenden Außengrenzen aktiv fördert oder erleichtert, wenn diese Handlungen auf die Absicht eines Drittstaats hindeuten, die Union oder einen Mitgliedstaat zu destabilisieren, wenn die Art dieser Handlungen wesentliche Funktionen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich seiner territorialen Unversehrtheit, der***	27. ***‚schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit‘*** eine Situation, in der ***das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in einem*** oder ***mehreren Drittstaaten das Auftreten einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Instrumente der Weltgesundheitsorganisation feststellt.***

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder ***des Schutzes seiner nationalen Sicherheit, gefährden könnte;***

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ in Artikel 25 macht eine geeignete Definition erforderlich. Im Einklang mit den anderen Bestimmungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit bedeutet eine schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit das Vorliegen einer Epidemie. Die Aufnahme einer Definition des Begriffs „Instrumentalisierung“ in den Schengener Grenzkodex ist weder gerechtfertigt noch bringt sie zusätzlichem Nutzen. Wenn eine solche Definition aufgenommen werden soll, dann sollte sie ordnungsgemäß in der vorgeschlagenen Verordnung über die Instrumentalisierung enthalten sein.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Artikel 5 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:	***entfällt***
(4) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten können die Mitgliedstaaten die Zahl der gemäß Absatz 1 mitgeteilten Grenzübergangsstellen oder deren Öffnungszeiten beschränken, wenn die Umstände dies erfordern.	
Alle gemäß Unterabsatz 1 erlassenen Beschränkungen werden in einer Weise umgesetzt, die verhältnismäßig ist und den Rechten folgender Personen in vollem Umfang Rechnung trägt:	
a) Personen, die nach dem Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben;	
b) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der	

Richtlinie 2003/109/EG des Rates[56] und Personen, die ihr Aufenthaltsrecht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder nationalen Rechtsvorschriften ableiten oder Inhaber eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt sind, sowie ihre Familienangehörigen;

c) Drittstaatsangehörige, die um internationalen Schutz nachsuchen.

[56] Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, weshalb Mitgliedstaaten, die bereits nach dem geltenden Schengener Grenzkodex berechtigt sind, Grenzübergangsstellen zu schließen, dafür neue Gründe benötigen. Aus praktischer Sicht ist es wichtig, dass die Grenzübergangsstellen geöffnet bleiben, damit Personen, die an der Außengrenze ankommen und Schutz suchen, ihr Recht auf Schutz tatsächlich wahrnehmen können.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen, die eine Grenze ***unerlaubt*** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, ***sind*** aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.	***Unbeschadet der Artikel 3 und 4 sind*** Personen, die eine Grenze ***irregulär*** überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Das Überschreiten von Grenzen ist nicht illegal. Die Anwendung der Rückführungsrichtlinie muss die Rechte von Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, unberührt lassen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze ***unbefugt*** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen.	(4) Zur Durchführung der Überwachung werden stationär postierte oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, unbefugte Grenzübertritte zu verhindern oder Personen aufzugreifen, die die Grenze ***irregulär*** überschreiten. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer Mittel – einschließlich elektronischer Mittel, Ausrüstung und Überwachungssysteme – erfolgen ***und muss in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union durchgeführt werden***.

Or. en

Begründung

In einer Zeit des rasanten Technologiefortschritts, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, ist es wichtig zu betonen, dass die Ausrüstung, die für die Grenzüberwachung verwendet werden sollte, Beschränkungen unterliegt.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten intensiviert der betreffende Mitgliedstaat die Grenzüberwachung nach Bedarf, um die erhöhte Bedrohung zu bewältigen. Insbesondere verstärkt der Mitgliedstaat gegebenenfalls die Ressourcen und technischen Mittel, um unbefugte Grenzübertritte zu verhindern.	***entfällt***
Diese technischen Mittel können moderne Technologien wie Drohnen oder Bewegungssensoren sowie mobile Einheiten zur Verhinderung unbefugter Grenzübertritte in die Union umfassen.	

Or. en

Begründung

Folgerichtige Änderung aufgrund der Auffassung des Berichterstatters, dass die Instrumentalisierung nicht Teil des SGK sein sollte. Es ist unklar, wie der verbleibende Mehrwert der Bestimmung aussehen würde.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Unterstützung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache den Mitgliedstaaten leisten kann, kann die Agentur im Falle einer Instrumentalisierung von Migranten eine	***entfällt***

Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] durchführen, um dem betreffenden Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, einer anderen einschlägigen Schwachstellenbeurteilung oder der Einstufung des betreffenden Grenzabschnitts als kritisch im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1896 richtet der Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 41 Absatz 1 der genannten Verordnung Empfehlungen an alle betroffenen Mitgliedstaaten.

[57] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

Or. en

Begründung

Folgerichtige Änderung aufgrund der Auffassung des Berichterstatters, dass die Instrumentalisierung nicht Teil des SGK sein sollte. Es ist unklar, wie der verbleibende Mehrwert der Bestimmung aussehen würde. Da diese Bestimmung das Mandat der Europäische Grenz- und Küstenwache nicht ändert, hat sie keinen Zusatznutzen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 13 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 37 für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Standards für die Grenzüberwachung, insbesondere den Einsatz von Kontroll- und Überwachungstechnologien an den Außengrenzen, ***in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Gesetzes über künstliche Intelligenz*** zu erlassen, wobei die Art der Grenzen, die Einstufung der einzelnen Außengrenzabschnitte gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1896 und andere einschlägige Faktoren zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in Überwachungs- und Kontrolltechnologien wird im Gesetz über künstliche Intelligenz verankert. Es muss betont werden, dass alle von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten vorgeschlagenen Normen sich im Rahmen dieses Instruments bewegen müssen, soweit sie KI betreffen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/399
Kapitel V – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf ***die*** Außengrenzen“	4. Kapitel V erhält folgende Überschrift: „Bestimmte Maßnahmen in Bezug auf ***Kontrollen an den*** Außengrenzen“

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieser Artikel findet Anwendung in Situationen, in denen das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ***oder die Kommission*** in einem oder mehreren Drittstaaten das Auftreten einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Instrumente der Weltgesundheitsorganisation feststellt.	(1) Dieser Artikel findet Anwendung in Situationen, in denen das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in einem oder mehreren Drittstaaten das Auftreten einer Infektionskrankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der einschlägigen Instrumente der Weltgesundheitsorganisation feststellt.

Or. en

Begründung

Die Identifizierung solcher Infektionskrankheiten sollte der zuständigen Behörde überlassen bleiben, um Verwirrung oder Politisierung zu vermeiden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 21a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission eine Durchführungsverordnung erlassen, die vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorsieht.	Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission ***und nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** eine Durchführungsverordnung erlassen, die vorübergehende Beschränkungen für Reisen in die Mitgliedstaaten vorsieht.

Or. en

Begründung

Die Kontrolle der Außengrenzen fällt zwar in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch wird diese Zuständigkeit gemäß der EBCG-Verordnung mit Frontex geteilt. Wenn also auf Unionsebene Beschränkungen an den Außengrenzen eingeführt werden sollen, müssen die Mitgesetzgeber an dem entsprechenden Rechtsakt mitwirken.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) auf allgemeinen Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,	ii) auf allgemeinen ***polizeilichen*** Informationen und Erfahrungen der zuständigen Behörden in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung beruhen und insbesondere darauf abzielen,

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– irregulären Aufenthalten im Zusammenhang mit irregulärer Migration entgegenzuwirken; oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Erwägungsgrund 26 des geltenden Schengener Grenzkodex sollte die Migration nicht per se als Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit angesehen werden. Der Einsatz von Grenzkontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Migration innerhalb des Schengen-Raums verstößt gegen die in Artikel 77 Absatz 2

Buchstabe e AEUV festgelegten Anforderungen an Mitgesetzgeber.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die von den zuständigen Behörden nach geltendem Recht zu Sicherheitszwecken durchgeführten Abgleiche von Angaben über die beförderten Personen mit einschlägigen Datenbanken über Reisende im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist in Anbetracht des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-817/19 nicht angemessen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 6
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 23a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:	***entfällt***
Artikel 23a	
Verfahren zur Überstellung von an den Binnengrenzen aufgegriffenen Personen	
(1) Dieser Artikel findet Anwendung auf den Aufgriff eines Drittstaatsangehörigen in der Nähe der Binnengrenzen, wenn alle folgenden	

Bedingungen erfüllt sind:

a) Der betreffende Drittstaatsangehörige erfüllt die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 nicht oder nicht mehr;

b) der Drittstaatsangehörige fällt nicht unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a;

c) der Drittstaatsangehörige wird im Rahmen der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit der Polizei, insbesondere im Zuge gemeinsamer Polizeipatrouillen, aufgegriffen;

d) auf der Grundlage von den aufgreifenden Behörden unmittelbar zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich Aussagen der betreffenden Person, Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten im Besitz dieser Person oder Ergebnissen von Abfragen in einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union, gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass der Drittstaatsangehörige direkt aus einem anderen Mitgliedstaat eingetroffen ist.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können auf der Grundlage der Feststellung, dass der betreffende Drittstaatsangehörige nicht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt ist, beschließen, die Person gemäß dem Verfahren in Anhang XII unverzüglich in den Mitgliedstaat zu überstellen, aus dem die Person eingereist ist oder dies versucht hat.

(3) Wendet ein Mitgliedstaat das in Absatz 2 genannte Verfahren an, so ist der übernehmende Mitgliedstaat verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß den Verfahren in Anhang XII aufzunehmen.

(4) Ab dem [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung] und

danach jährlich übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die gemäß Anhang XII Nummer 3 aufgezeichneten Daten über die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3.

Or. en

Begründung

Es ist nicht Aufgabe des Schengener Grenzkodex, ein Binnen-Rückführungsverfahren in den Schengen-Raum einzuführen. Dies widerspricht eindeutig dem Geist des Schengen-Raums ohne Binnengrenzkontrollen und spiegelt vielmehr die Notwendigkeit wider, die Reformen anderer Politikbereiche voranzutreiben.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Aktivitäten im Zusammenhang mit Terrorismus*** oder ***organisierter*** Kriminalität;	a) ***eine direkte und unmittelbare Bedrohung durch terroristische Handlungen*** oder ***schwere organisierte*** Kriminalität;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass Binnengrenzkontrollen ein Mittel der letzten Wahl sind. Die vorgeschlagene Bestimmung ist in diesem Zusammenhang viel zu weit gefasst.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einer Situation, in der eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 8
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Hält dieselbe Bedrohung weiter an, so können die Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Artikel 25a, 28 oder 29 verlängert werden.	***entfällt***
Dieselbe Bedrohung gilt als gegeben, wenn die Begründung des Mitgliedstaats für die Verlängerung der Grenzkontrollen auf der Feststellung beruht, dass dieselbe Bedrohung, die die ursprüngliche Wiedereinführung der Grenzkontrollen gerechtfertigt hatte, weiterhin besteht.	

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.	(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet gleichzeitig mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen nach Absatz 1 die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die anderen Mitgliedstaaten von der Wiedereinführung der Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu ***sechs*** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu ***sechs*** Monaten verlängern.	(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 und unbeschadet des Artikels 27a Absatz 4 können Kontrollen an den Binnengrenzen für einen Zeitraum von bis zu ***drei*** Monaten wieder eingeführt werden. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit über diesen Zeitraum hinaus an, so kann der Mitgliedstaat die Kontrollen an den Binnengrenzen für verlängerbare Zeiträume von bis zu ***drei*** Monaten verlängern.
Eine Verlängerung ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. ***Vorbehaltlich des Artikels 27a Absatz 5 darf die*** Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen ***zwei Jahre*** nicht überschreiten.	Eine Verlängerung ist der Kommission***, dem Europäischen Parlament*** und den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 27 und innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen mitzuteilen. ***Die*** Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen ***darf ein Jahr*** nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Da Binnengrenzkontrollen die Ausnahme und nicht die Regel bleiben sollten, wird ein Zeitraum von sechs Monaten für Kontrollen an den Binnengrenzen ohne weitere Prüfung als zu lang erachtet. Kontrollen an Binnengrenzen dürfen nicht zur De-facto-Situation in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen werden. Der Mitgliedstaat sollte innerhalb eines Jahres in der Lage sein, die festgestellte Bedrohung zu beseitigen oder andere Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit der Bedrohung zu ergreifen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 9
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 25a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der in Absatz 5 genannte Zeitraum schließt die in Absatz 3 genannten Zeiträume nicht ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Maßnahme:***	b) ***ob davon ausgegangen werden kann, dass die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich hinreichend begegnet;***
– auf den Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und	
– das Funktionieren der Grenzregionen	

unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen.

Or. en

Begründung

Bei der Beurteilung, ob Kontrollen an den Binnengrenzen notwendig und verhältnismäßig sind, ist es wichtig, klare und detaillierte Anforderungen an die Mitgliedstaaten zu stellen. Wenn sich die festgestellte Bedrohung durch eine Binnengrenze nicht aufhalten lässt, sollte der Mitgliedstaat keine Kontrollen an den Binnengrenzen einführen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Verhältnismäßigkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Hinblick auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
	– der Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen
	und
	– das Funktionieren der Grenzregionen unter Berücksichtigung der engen sozialen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen ihnen;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10

Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) ob die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit voraussichtlich hinreichend begegnet.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26– Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern, so bewertet er ***zudem*** eingehend, ob die Ziele einer solchen Verlängerung erreicht werden könnten durch	(2) Beschließt ein Mitgliedstaat nach Artikel 25a Absatz 5, die Kontrollen an den Binnengrenzen zu verlängern, so ***nimmt er eine Risikobewertung vor, bei der die in Absatz 1 genannten Kriterien neu zu bewerten sind, und*** bewertet er eingehend, ob die Ziele einer solchen Verlängerung erreicht werden könnten durch

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 10
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das in Artikel 23a genannte Verfahren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von ***sechs*** Monaten durchgeführt, so ist jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine Risikoanalyse beizufügen. In der Risikoanalyse sind der Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der ermittelten ernsthaften Bedrohung darzulegen, insbesondere wie lange die ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein können, sowie Informationen über Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden.	(2) Wurden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 4 über einen Zeitraum von ***drei*** Monaten durchgeführt, so ist ***nach Artikel 26 Absatz 2*** jeder weiteren Mitteilung über die Verlängerung dieser Kontrollen eine Risikoanalyse beizufügen. In der Risikoanalyse sind der Umfang und die voraussichtliche Entwicklung der ermittelten ernsthaften Bedrohung darzulegen, insbesondere wie lange die ernsthafte Bedrohung voraussichtlich dauern wird und welche Abschnitte der Binnengrenzen betroffen sein können, sowie Informationen über Koordinierungsmaßnahmen mit anderen Mitgliedstaaten, die von diesen Maßnahmen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bezieht sich die Wiedereinführung oder Verlängerung der Grenzkontrollen auf eine sehr hohe Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen nach Artikel 25	***entfällt***

Absatz 1 Buchstabe b, so sind in der Risikoanalyse auch der Umfang und die Tendenzen solcher unerlaubten Migrationsbewegungen, einschließlich Informationen der einschlägigen EU-Agenturen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten und Datenanalysen aus einschlägigen Informationssystemen, anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 11
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen der Kommission alle weiteren Informationen, einschließlich über Koordinierungsmaßnahmen mit den Mitgliedstaaten, die von der geplanten Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen betroffen sind, sowie weitere Informationen, die erforderlich sind, um die mögliche Nutzung von Maßnahmen nach ***den Artikeln 23 und 23a*** zu prüfen.	(4) Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen der Kommission alle weiteren Informationen, einschließlich über Koordinierungsmaßnahmen mit den Mitgliedstaaten, die von der geplanten Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen betroffen sind, sowie weitere Informationen, die erforderlich sind, um die mögliche Nutzung von Maßnahmen nach ***Artikel 23*** zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Konsultation betrifft insbesondere die	Die Konsultation betrifft insbesondere die

festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die ***Bedeutung*** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.	festgestellte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit, die ***Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit*** der beabsichtigten Wiedereinführung von Grenzkontrollen, ***einschließlich*** unter Berücksichtigung der Geeignetheit alternativer Maßnahmen, sowie die Möglichkeiten zur Gewährleistung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den wieder eingeführten Grenzkontrollen.

Or. en

Begründung

Entscheidungen über Kontrollen an den Binnengrenzen sollten von den Grundsätzen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit geleitet sein, statt deren Relevanz auf den Prüfstand zu stellen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über eine Dauer von insgesamt ***18 Monaten*** führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.	(3) Nach Eingang von Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 25a Absatz 4, die zur Fortsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen über eine Dauer von insgesamt ***sechs Monaten*** führen, gibt die Kommission eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen ab.

Or. en

Begründung

In einem Kontext, in dem Kontrollen an den Binnengrenzen die Ausnahme bleiben, ist es kaum praktikabel, 18 Monate vergehen zu lassen, bis eine Stellungnahme der Kommission vorliegt. Im Einklang mit früheren Änderungsanträgen sollte diese Stellungnahme automatisch

vorgelegt werden, wenn die Kontrollen an den Binnengrenzen über sechs Monate hinaus verlängert werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1– Nummer 12
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 27a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass eine außergewöhnliche Situation vorliegt, die Kontrollen an den Binnengrenzen über die in Artikel 25 Absatz 5 genannte Höchstdauer hinaus rechtfertigt, so teilt er dies der Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 mit. In der neuen Mitteilung des Mitgliedstaats muss die anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission nach Absatz 3 begründet werden. Die Kommission gibt eine nachbereitende Stellungnahme ab. Die Kommission gibt eine nachbereitende Stellungnahme ab.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt die Kommission fest, dass ***dieselbe*** ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten	(1) Stellt die Kommission fest, dass ***eine besonders*** ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit die Mehrheit der Mitgliedstaaten

betrifft und damit das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet, kann sie dem Rat einen Vorschlag für den Erlass eines Durchführungsbeschlusses zur Genehmigung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten unterbreiten, wenn die in ***den Artikeln 23 und 23a*** genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um der Bedrohung zu begegnen.	***in einer Weise betrifft, die gleichzeitig*** das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt ***unmittelbar*** gefährdet, kann sie ***nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** dem Rat einen Vorschlag für den Erlass eines Durchführungsbeschlusses zur Genehmigung der Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch die Mitgliedstaaten unterbreiten, wenn die in ***Artikel 23*** genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um der Bedrohung zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Beschluss erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten und kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden***, solange die Bedrohung andauert***.	(2) Der Beschluss erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten und kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 5 genannten Prüfung ***höchstens dreimal*** um weitere Zeiträume von bis zu sechs Monaten verlängert werden. ***Die Höchstdauer der Kontrollen an den Binnengrenzen auf der Grundlage der festgestellten besonders ernsthaften Bedrohung darf zwei Jahre nicht überschreiten.***

Or. en

Begründung

Da es sich um eine besonders ernsthafte Bedrohung handelt und die Unionsebene betrifft, ist für die Lösung des Problems ein potenziell längerer Zeitraum vertretbar. Dennoch muss der Mechanismus gemäß Artikel 29 in Bezug auf ein besonderes Verfahren im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an

den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, nach zwei Jahren enden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Führt ein Mitgliedstaat aufgrund der Bedrohung nach Absatz 1 Grenzkontrollen ein bzw. verlängert diese, so unterliegen diese Kontrollen ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Rates diesem Beschluss.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission überprüft die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem Beschluss des Rates nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind.	(5) Die Kommission überprüft die Entwicklung der festgestellten Bedrohung sowie die Auswirkungen der im Einklang mit dem Beschluss des Rates nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen mit Blick darauf, ob die Maßnahmen weiterhin gerechtfertigt sind***, und um eine schnellstmögliche Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen so vorzuschlagen***.

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte aufgefordert werden, auf eine zeitnahe Wiederherstellung des Raums

mit Kontrollen an den Binnengrenzen hinzuarbeiten.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten Beschluss.	(6) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission***, das Europäische Parlament*** und die anderen Mitgliedstaaten im Rat unverzüglich über eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Einklang mit dem in Absatz 1 genannten Beschluss.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 28 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission kann eine Empfehlung mit anderen als den in ***den Artikeln 23 und 23a*** genannten Maßnahmen unterbreiten, die die Kontrollen an den Binnengrenzen ergänzen oder geeigneter sein könnten, der festgestellten Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit nach Absatz 1 zu begegnen.	(7) Die Kommission kann eine Empfehlung mit anderen als den in ***Artikel 23*** genannten Maßnahmen unterbreiten, die die Kontrollen an den Binnengrenzen ergänzen oder geeigneter sein könnten, der festgestellten Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit nach Absatz 1 zu begegnen.“

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31– Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so ***informiert*** er ***gleichzeitig das Europäische*** Parlament und ***den*** Rat über Folgendes:	(2) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, dass er im Einklang mit Artikel 27 Absatz 1 wieder Kontrollen an den Binnengrenzen einführt, so ***übermittelt*** er ***dem Europäischen*** Parlament und ***dem*** Rat ***gleichzeitig eine Meldung*** über Folgendes:

Or. en

Begründung

Für die Meldung von Kontrollen an den Binnengrenzen sollte kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstehen. Die Mitgliedstaaten sollten dem Parlament und dem Rat dieselbe Mitteilung – mit demselben Detaillierungsgrad – übermitteln, wobei es ihnen unbenommen bleibt, einige der in der Mitteilung enthaltenen Informationen als vertraulich einzustufen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Einzelheiten zu den Binnengrenzen, an denen wieder Kontrollen eingeführt werden sollen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bezeichnung der zugelassenen Grenzübergangsstellen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Wiedereinführung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sind in berechtigten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht verpflichtet, alle in Absatz 2 genannten Informationen anzugeben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Recht der Mitgliedstaaten, die Informationen mit einer Geheimhaltungsstufe zu versehen, sollte beibehalten werden. Ein zusätzliches Recht, die Informationen nicht angeben zu müssen, ist kontraproduktiv und widerspricht dem Geist der gegenseitigen und aufrichtigen Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von ***12 Monaten und danach alle 12 Monate*** einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.	(2) Werden Grenzkontrollen nach Artikel 25a Absatz 5 verlängert, so übermittelt der betroffene Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 1 nach Ablauf von ***sechs Monaten*** einen Bericht, wenn die Grenzkontrollen ausnahmsweise aufrechterhalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15

Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In dem Bericht gilt es insbesondere, die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit der Grenzkontrollen und die Einhaltung der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien Personenverkehr und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.	(3) In dem Bericht gilt es insbesondere, die erste Bewertung und die Folgebewertung der Erforderlichkeit der Grenzkontrollen und die Einhaltung der in Artikel 26 genannten Kriterien, die Durchführung der Kontrollen, die praktische Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den freien Personenverkehr und die Wirksamkeit der Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen, einschließlich einer Ex-post-Bewertung der ***Notwendigkeit und*** Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung der Grenzkontrollen, darzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EU) 2016/399
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht') vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres. ***Er*** enthält ***zudem Informationen über Tendenzen innerhalb des Schengen-Raums bezüglich unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung von verfügbaren***	(6) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (der sogenannte ‚Schengen-Statusbericht') vor. Der Bericht enthält eine Liste aller Beschlüsse zur Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Laufe des betreffenden Jahres. ***Der Bericht wird besonderes Augenmerk auf Grenzkontrollen legen, die seit mehr als sechs Monaten durchgeführt werden, und*** enthält ***eine*** Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Informationen einschlägiger Agenturen der Union, Datenanalysen einschlägiger Informationssysteme und einer Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum.	der Wiedereinführung von Grenzkontrollen im Berichtszeitraum. ***Durch den Bericht werden auch die Berichterstattungspflichten abgedeckt werden, die sich aus Artikel 20 des Schengen-Evaluierungsmechanismus ergeben.***

Or. en

Begründung

Der Schengen-Statusbericht sollte sich auf den Schengen-Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und die Aufhebung von an den Binnengrenzen eingeführten Kontrollen konzentrieren.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EU) 2016/399
Anhang XII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Es wird ein neuer Anhang XII angefügt:	***entfällt***
ANHANG XII	
TEIL A	
Verfahren zur Überstellung von an den Binnengrenzen aufgegriffenen Personen	
(1) Die Gründe für die Feststellung, dass eine Person nicht zum Aufenthalt berechtigt ist, werden in den Entscheidungen aufgeführt. Die Entscheidungen sind unmittelbar wirksam.	
(2) Die Entscheidung wird unter Verwendung eines von der zuständigen nationalen Behörde ausgefüllten Standardformulars nach Teil B erlassen.	
Das ausgefüllte Standardformular wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorgelegt, der den Empfang der Entscheidung durch seine Unterschrift	

auf diesem Standardformular bestätigt und eine Kopie des unterzeichneten Formulars erhält.

Verweigert der Drittstaatsangehörige die Unterzeichnung des Standardformulars, so vermerkt die zuständige Behörde dies im Feld „Bemerkungen“ des Formulars.

(3) Wenn die nationalen Behörden eine Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung verfügen, erfassen sie die folgenden Daten:

a) die Identität und die Staatsangehörigkeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen, soweit diese von ihnen festgestellt werden können,

b) die Angaben des Ausweisdokuments, soweit vorhanden,

c) soweit vorhanden: Kopien aller Dokumente oder Daten betreffend die Identität und die Staatsangehörigkeit des betreffenden Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit den Daten der einschlägigen nationalen Datenbanken und Datenbanken der Union,

d) die Verweigerungsgründe,

e) das Datum der Verweigerungsverfügung,

f) den Mitgliedstaat, in den der betreffende Drittstaatsangehörige überstellt wurde.

(4) In Bezug auf Einreise- oder Aufenthaltsverweigerungen erfassen die nationalen Behörden die folgenden Daten:

a) Zahl der Personen, denen die Einreise verweigert wurde,

b) Zahl der Personen, denen der Aufenthalt verweigert wurde,

c) Zahl der überstellten Personen,

d) Überstellungsmitgliedstaaten,

e) soweit bekannt: die Staatsangehörigkeiten der aufgegriffenen

Drittstaatsangehörigen,

f) Gründe für die Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung,

g) Art der Grenze nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/399, an der die Drittstaatsangehörigen überstellt wurden.

(5) Personen, denen die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Die Verfahren für die Einlegung des Rechtsmittels bestimmen sich nach nationalem Recht. Dem Drittstaatsangehörigen werden in einer Sprache, die er versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, schriftliche Angaben zu Kontaktstellen gemacht, die ihn über eine rechtliche Vertretung, die entsprechend dem nationalen Recht in seinem Namen vorgehen kann, unterrichten können. Die Einlegung eines solchen Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die nach nationalem Recht befugten Behörden stellen sicher, dass Drittstaatsangehörige, denen die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden an die zuständigen Behörden des benachbarten Mitgliedstaats überstellt werden. Die nach nationalem Recht befugten Behörden des benachbarten Mitgliedstaats arbeiten zu diesem Zweck mit den Behörden des Mitgliedstaats zusammen.

(7) Wurde der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Entscheidung nach Absatz 1 erging, von einem Beförderungsunternehmer an die Außengrenze verbracht, so kann die örtlich zuständige Behörde

a) den Beförderungsunternehmer anweisen, den Drittstaatsangehörigen unverzüglich in den Mitgliedstaat zu befördern, aus dem er verbracht wurde,

b) bis zur Durchführung des Weitertransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen treffen, um die unerlaubte Einreise von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, zu verhindern.

TEIL B

Standardformular für die Überstellung von an den Binnengrenzen aufgegriffenen Personen

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2
Richtlinie 2008/115/EG
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Änderung der Richtlinie 2008/115/EG	
(1) Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG erhält folgende Fassung:	
„(3) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, eine Rückkehrentscheidung gegen einen illegal in ihrem Gebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu erlassen, wenn diese Person nach dem in Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates* festgelegten Verfahren oder aufgrund von bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen von einem anderen Mitgliedstaat wieder aufgenommen wird.	
Der Mitgliedstaat, der den betreffenden Drittstaatsangehörigen gemäß Unterabsatz 1 wieder aufgenommen hat, erlässt eine Rückkehrentscheidung gemäß Absatz 1. In solchen Fällen findet die in	

Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung keine Anwendung.

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission unverzüglich über alle bestehenden und neuen bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen und melden etwaige Änderungen.

**** Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).“***

Or. en

Begründung

Mit der Stillhalteklausel in der Rückführungsrichtlinie sollte sichergestellt werden, dass die EU zu einem stärker harmonisierten Ansatz übergeht. Die Berichterstatterin möchte in dieser Hinsicht keine Rückschritte machen, indem mehr bilaterale Abkommen innerhalb des Schengen-Raums angeregt werden, die lediglich auf eine Umgehung der EU-Vorschriften abzielen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Umsetzung der Änderung der Richtlinie 2008/115/EG	
(2) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 2 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [6 Monate nach Inkrafttreten] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf Artikel 2 dieser Verordnung Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Schengen-Raum ist eine der größten Errungenschaften der Union, eine konkrete und wertvolle Errungenschaft im Herzen des Projekts Europa, die – seit mehr als 25 Jahren weltweit einzigartig – über 400 Millionen Menschen uneingeschränktes Reisen ermöglicht.

Leider ist dieser Raum der Freizügigkeit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen seit einigen Jahren in Gefahr. Es werden zahlreiche Gründe genannt für die zunehmende und zunehmend dauerhafte Anwendung von Kontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raums, die vor allem Personen betreffen: terroristische Bedrohung, pandemiebedingte Risiken für die öffentliche Gesundheit, ja sogar das Überschreiten der Grenzen durch Personen selbst. Diese Gründe eint als roter Faden, dass sie den Mitgliedstaaten als Vorwand dienen, sich auf den Rückzug nach innen zu begeben.

Die Europäische Kommission hat eine geänderte Fassung des Schengener Grenzkodex vorgeschlagen mit dem Ziel, den Schengen-Raum zu stärken und zu einem umfassend funktionierenden Raum ohne Binnengrenzkontrollen zurückzukehren. Leider hat sich die Kommission für einen Ansatz entschieden, der genau die Gründe anerkennt, die für die Verstärkung der Grenzkontrollen und die Einschränkung des Rechts auf Freizügigkeit angeführt werden. Die Schaffung neuer Gründe dafür, die Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen zu rechtfertigen oder mehr Kontrollen zuzulassen, die wie Grenzkontrollen aussehen und sich auch so anfühlen, scheint nicht mit dem Ziel der EU-Verträge übereinzustimmen, den EU-Bürgerinnen und -Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten. Die Berichterstatterin hat entschieden, sich bei den Änderungsvorschlägen zu diesem Vorschlag auf das EU-Primärrecht zu konzentrieren, um die eigentlichen Grundsätze des Schengen-Raums zu verteidigen, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte, insbesondere in Artikel 3 EUV, Artikel 67 Absatz 2 AEUV und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e AEUV, niedergelegt sind.

Was die Bestimmungen zur Instrumentalisierung anbelangt, so befürwortet die Berichterstatterin deren Streichung aus dem Wortlaut, da sie zum einen einem geopolitischen Ziel dienen, das für die Vorschriften für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums nur von begrenzter Bedeutung ist, und zum anderen die Kommission einen gesonderten, spezifischen Vorschlag für eine Verordnung zu diesem Thema vorgelegt hat, in dem alle mit diesem Konzept zusammenhängenden Aspekte behandelt werden sollten.

Daneben vertritt die Berichterstatterin in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Migration – so wie in den Erwägungen des aktuellen Schengener Grenzkodex festgelegt – nicht per se eine „ernsthafte Bedrohung der inneren Sicherheit“ darstellt. Daher ist sie mit der Einführung des Konzepts einer hohen Zahl unerlaubter Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen als Schengen-Konzept, wie von der Kommission vorgeschlagen, nicht einverstanden. Sie schlägt vor, dieses Konzept zu streichen.

Was das vorgeschlagene Verfahren für die Binnenrückführungen im Schengen-Raum (Artikel 23a) und die Änderungen an der Rückführungsrichtlinie betrifft, so bevorzugt die Berichterstatterin ebenfalls die Ansicht, dass diese nicht in den Schengener Grenzkodex gehören, und zwar aus dem Grund, dass sie mit einer Rechtsgrundlage unvereinbar sind, nach der Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden. Es kann nicht Aufgabe des Schengener Grenzkodex sein, Probleme

zu lösen, die bei der ins Stocken geratenen Reform der Asyl- und Migrationspolitik der EU entstanden sind. Derartige Bestimmungen widersprechen eindeutig dem Geist des Schengen-Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen. Zudem bestand der Zweck der Stillhalteklausel in der Rückführungsrichtlinie darin, dass die EU zu einem stärker harmonisierten Ansatz übergeht. Die Berichterstatterin befürwortet in dieser Hinsicht keine Rückschritte dahingehend, dass mehr bilaterale Abkommen innerhalb des Schengen-Raums angeregt werden, die nur einer Umgehung der EU-Vorschriften dienen.

Positiver zu bewerten sind die Vorschläge der Kommission zum Umgang mit Pandemien und Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wo die Berichterstatterin den Ansatz der Europäischen Kommission weitgehend unterstützt. Angesichts der Bedeutung der Entscheidungen, die in diesem Bereich auf EU-Ebene getroffen werden, ist es jedoch wichtig, dass das Europäische Parlament in diesen Prozess einbezogen wird.

Bei einem der Schlüsselelemente dieser Überarbeitung – den Fristen für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen – hat sich die Berichterstatterin zudem von der Entscheidung der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen ***NW/Landespolizeidirektion Steiermark (C-368/20), Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (C-369/20)*** leiten lassen.

Der Berichtsentwurf sieht strenge Fristen für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen für die Mitgliedstaaten und klare Bestimmungen darüber vor, wie lange diese aufrechterhalten werden dürfen. Die Berichterstatterin hält den Vorschlag der Kommission in dieser Hinsicht für nicht konkret genug und schlägt daher nachstehende Fristen vor:

i) bei unvorhersehbaren Bedrohungen ein Monat, verlängerbar auf bis zu drei Monate;

ii) für vorhersehbare Bedrohungen drei Monate, verlängerbar um jeweils drei Monate bis zu maximal einem Jahr; sowie Folgendes:

iii) beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Kontrollen an den Binnengrenzen nach drei Monaten zu verlängern, so muss er eine Risikoanalyse vorlegen;

iv) beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Kontrollen an den Binnengrenzen über sechs Monate hinaus zu verlängern, ist die Kommission verpflichtet, eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Kontrollen an den Binnengrenzen abzugeben.

Die Kommission spricht sich in ihrem Vorschlag für die Einführung neuer Bestimmungen für den Fall aus, dass eine ernsthafte Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit besteht, die das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährden würde, so dass ein Ratsbeschluss über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen in mehreren oder mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig gefasst werden kann. Die Berichterstatterin kann einen solchen Mechanismus akzeptieren, ist jedoch der Ansicht, dass er streng reguliert werden sollte. Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen auf EU-Ebene sollte für einen Zeitraum von sechs Monaten möglich sein, der bis zu einem Maximum von zwei Jahren verlängert werden kann. Dazu ist ein Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates erforderlich.
Vor seiner Beschlussfassung sollte der Rat zunächst das Europäische Parlament anhören. Das Verfahren sollte das gleiche wie für die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im

Rahmen dieses Mechanismus sein.

Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass es für einzelstaatliche Politiker politisch viel einfacher ist, die Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu veranlassen, als später die Aufhebung dieser Kontrollen an den Binnengrenzen zu beschließen. Der europäische Gesetzgeber sollte nicht noch mehr Instrumente vorsehen, mit denen einzelstaatliche Politiker Kontrollen an den Binnengrenzen rechtfertigen können. Wir müssen zurück zu Schengen und nicht zurück in die Zeit vor Schengen.